



Bekanntmachung

für die Wahl des Stadtrates der Stadt Burg am 26. Mai 2019, - Einreichung der Wahlvorschläge -

1. Für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg **am 26. Mai 2019** in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Stadt Burg vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg beim Wahlleiter einzureichen. Das Gebiet der Stadt Burg einschließlich der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und Reesen bildet für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg **einen Wahlbereich**.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an: Stadt Burg, Stadtwahlleiter, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am **Montag, 18. März 2019, 18.00 Uhr**.

Unterlagen können bis zum o. g. Termin in der Stadtverwaltung Burg (Adresse siehe oben) Zimmer Nr. 111 (Stadtwahlleiter) persönlich abgegeben werden.

3. Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Stadtrat beträgt gemäß § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) 36 Personen. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **41 Personen**.
4. Gemäß § 21 Absatz 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 1 v.H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches der Stadt Burg persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Zur letzten Wahl des Stadtrates im Jahr 2014 waren 20.287 Bürger wahlberechtigt. **Somit müssen 100 Unterschriften Wahlberechtigter einen Wahlvorschlag unterstützen**. Diese Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nummer 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Des Weiteren ist für jeden Unterzeichner auf einem Formblatt (Anlage 7 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA) gesondert eine Bescheinigung der Stadt Burg beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist. Ein Wahlberechtigter der Stadt Burg darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Stadtrates unterzeichnen.
5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AFD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Freie Wählergemeinschaft Endert JL	(FWG Endert JL)
Bürger Freie Wähler	(BFW)

Für folgende Einzelbewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages dem Stadtrat angehörten und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hatten, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschrift nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift. Dies gilt für folgende Personen:

Herr Dr. Hans Norbert Wolfgang

Einzelbewerber

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber muss nach § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 KWO LSA ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8a, dass er seiner Aufstellung zustimmt und beim Wahlvorschlag für die Gemeindewahl, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Gemeindewahl, seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat.
Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der nach § 14 Abs. 1 zuständigen Stelle über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9, und gem. 2a. eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster der Anlage 9a (§ 21 Abs. 12 des KWG LSA),
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10a,
4. bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 4 Nrn. 2 und 3), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Nrn. 4 bis 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Nrn. 3 bis 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter erhältlich.

7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.
8. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Burg, 17. Januar 2019

Ruth
Stadtwahlleiter